

Mandanteninformation

Fristen für Abgabe der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG des Aufsichtsrats Inhalt des Berichts gemäß § 171 Abs. 2 AktG

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresabschlüsse und die Feststellung der Jahresabschlüsse durch den Aufsichtsrat dürfen wir Sie auf folgende zwei Punkte hinweisen:

1. Abgabe der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Aktiengesellschaften einmal jährlich eine sog. Entsprechenserklärung abgeben und diese Entsprechenserklärung den Aktionären dauerhaft zugänglich machen. In der aktienrechtlichen Literatur wird hierzu die Auffassung vertreten, dass die Entsprechenserklärung mindestens einmal pro Geschäftsjahr abzugeben ist. Im Zuge der Prüfungsarbeiten für die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2004 wurden einige Mandanten von uns allerdings von diversen Abschlussprüfern auf den Prüfungsstandard 345 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 345) aufmerksam gemacht. Gemäß IDW PS 345 ist die Entsprechenserklärung in regelmäßigen 12-monatigen Abständen abzugeben. Ein Unterschreiten der 12-monatigen-Grenze ist für die Erfüllung der Anforderungen des § 161 AktG demgegenüber unschädlich bzw. geboten, wenn die Erklärung in Bezug auf die Einhaltung einzelner Verhaltensempfehlungen geändert werden soll. Die Entsprechenserklärung ist demzufolge spätestens alle 12 Monate abzugeben.

2. Anforderungen an den Bericht des Aufsichtsrats

Das Landgericht München I hat mit Urteil vom 10. März 2005 zu den Anforderungen an den Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft während des Geschäftsjahres Stellung genommen. Gemäß der Entscheidung des Landgerichts München I darf der Bericht des Aufsichtsrats die Art und den Umfang der Überwachungstätigkeit nicht nur formelhaft behandeln. Vielmehr muss der Bericht des Aufsichtsrats neben der Zahl der Sitzungen auch Angaben über die Häufigkeit der Prüfung, über den Gegenstand und ihre Methoden enthalten. Neben der Darstellung der Überwachung durch Berichte gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 AktG sind somit auch Angaben über Einsichtnahmen in Bücher, Schriften etc. im Sinne des § 111 Abs. 2 AktG zu machen.

In dem vom Landgericht München I entschiedenen Fall lagen diese Voraussetzungen nicht vor, was dazu führte, dass der von einem Aktionär angefochtene Entlastungsbeschluss des Aufsichtsrats für nichtig erklärt wurde.